

Öffentlicher Aufruf.

Religionslehrer Benno Middeke

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Religionslehrer Benno Middeke – mutmaßlicher Täter

Gegen den 1913 geborenen Religionslehrer Benno Middeke ist dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt. Sie bezieht sich auf den Anfang der 1950er Jahre, als Middeke Religionslehrer am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen war.

Das Bischöfliche Diözesanarchiv verfügt über keine Personalunterlagen zu Benno Middeke. Seine beruflichen Stationen sind nur fragmentarisch bekannt, der letzte Nachweis datiert auf das Jahr 1960. Damals war er beurlaubt.

Die biographischen Stationen im Überblick

1913 geboren

1952 Religionslehrer am Kaiser Karl-Gymnasium, Aachen, St. Foillan zugeordnet

vor 1955 Religionslehrer am Stift'schen Gymnasium, Mönchengladbach

04.04.1955 Kaplan St. Mariä-Geburt, Kempen

beurlaubt oder ohne Anstellung (letzter Nachweis im Bistum Aachen)

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Religionslehrer Benno Middeke

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung "Täter" verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als "mutmaßlicher Täter" bezeichnet. Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als "Täter" bezeichnen zu können.